



Thomas Hoeren

Von Hackern, Kazaa und Kreativen

Die jüngste Urheberrechtsnovelle in der Praxis

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Jahrgang 1961.

1980 bis 1987 Studium der Theologie und Rechtswissenschaften in Münster, Tübingen und London.

1986 Erwerb des Grades eines kirchlichen Lizentiaten der Theologie. 1989 Promotion und 1994 Habilitation an der Universität Münster.

1995 bis 1997 Universitätsprofessor an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine Universität, Düsseldorf. Seit April 1996 Richter am OLG Düsseldorf. Seit April 1997

Universitätsprofessor an der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM).

Seit 1998 Mitherausgeber der Zeitschrift *MultiMedia und Recht* sowie Mitglied des Beirats der DENIC Genossenschaft.

E-Mail:

hoeren@uni-muenster.de

Mit dem ersten Teil der neuesten Novelle zum Urheberrechtsgesetz¹, die in den nächsten Monaten in Kraft treten wird, will die Bundesregierung das Urheberrecht den sich immer rascher entwickelnden Erfordernissen der Informationsgesellschaft und ihrem technischen und medialen Umfeld anpassen. Zugleich werden die Vorgaben neuer europäischer Rechtsvorschriften und internationaler Verträge umgesetzt.²

Zulässigkeit der Privatkopie

Im Bereich digital bereitgestellter Daten und der Nutzung digitaler Netze stellt vor allem die Zulässigkeit der Privatkopie als Schranke urheberrechtlichen Schutzes ein heftig umkämpftes Konfliktfeld dar. Der erhebliche Umsatzrückgang im Bereich des Absatzes digitaler Medien vor dem Hintergrund der zunehmend einfachen und günstigen Vervielfältigung digitaler Daten machen die Reformierung und Anpassung des Urheberrechts dringend notwendig. Hinzu kamen die teils erbittert geführten Prozesse um die Zulässigkeit von Internetaustauschbörsen und vergleichbarer Online-Angebote, die teilweise auf die bisherige, nicht den Erfordernissen der modernen Mediengesellschaft angepassten Gesetzeslage zurückzuführen waren.

Auch nach der Novellierung wird sich in vielen Bereichen an den Auseinandersetzungen nicht viel ändern. Nach den geplanten Änderungen soll die Anfertigung eines Vervielfältigungsstücks zum privaten Gebrauch dann zulässig sein, wenn sie nicht Erwerbszwecken dient. Das Gesetz unterscheidet da-

bei nicht zwischen unterschiedlichen Verfahren und Zielmedien, die Herstellung einer digitalen Kopie wird von der Schranke also ebenso erfasst, wie auch jede analoge Vervielfältigung. Jedoch ist die Vervielfältigung nur dann erlaubt, wenn die Vorlage nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurde. In absehbarer Zeit wird sich der Streit daran entzünden, wann die Rechtswidrigkeit der Vorlage für den privaten Anwender offensichtlich ist und wann er zwar »blauäugig«, aber erlaubter Weise darauf vertraut hat, von einer ordnungsgemäßen Quelle kopiert zu haben. Als Maßstab für die Beurteilung der Offensichtlichkeit ist die verständige Betrachtungsweise eines durchschnittlichen Anwenders zu Grunde zu legen, ohne dass es auf dessen tatsächliche Kenntnis im Einzelfall ankommt.

Schwierigkeiten werden insbesondere dort auftreten, wo der Anwender keinen gegenständlichen Anknüpfungspunkt für die Güte seiner Vorlage hat, wenn er nämlich Dateien aus digitalen Netzen kopiert. Einziger Hinweis für eine offensichtliche Rechtswidrigkeit ist der innere Zusammenhang zwischen der Datei und der Netzadresse, die aber nicht immer hinreichend sichere Rückschlüsse zulassen wird. Aber auch die offensichtliche Urheberrechtswidrigkeit digitaler Offline-Medien wird sich nicht immer zweifelsfrei feststellen lassen. Anhaltspunkte für mangelnde Authentizität sind die Aufmachung, das Booklet und die sonstige Gestaltung des Mediums.

Umgehung technischer Maßnahmen

Grenze zulässiger Vervielfältigung ist die mit ihr verbundene Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, die solcherlei Zugriff unterbinden sollen. Nicht vom Gesetz erfasst ist die Umgehung, die nicht zu Zwecken unautorisierter Zugangs oder unerlaubter Nutzung stattfindet. Dient die Umgehung nicht dazu, den Zugang zu den geschützten Inhalten zu erhalten, sondern der wissenschaftlichen Arbeit etwa an kryptographischen oder anderen technischen Problemen, so wird sie nicht vom Gesetzeswortlaut erfasst. Grundsätzlich dürfen Schutzmechanismen digitaler Medien auch zur Erlangung einer erlaubten privaten Kopie also nicht außer Kraft gesetzt werden, soweit es sich bei den Daten nicht um Computerprogramme handelt.

Allerdings hat der Gesetzgeber auch die Bedürfnis des Anwenders zur Durchsetzung der gewährten Privilegierungen durch Beschränkung des Urheberrechts gesehen. Auch für die Herstellung einer Privatkopie normiert das Urheberrechtsgesetz einen Anspruch auf Zugang zu den geschützten Inhalten. Der Rechtsinhaber ist verpflichtet, Mittel zur Verfügung zu stellen, die das Vervielfältigen einer Vorlage in den Grenzen der gesetzlich festgelegten Schrankenbestimmungen ermöglichen. Dies gilt jedoch nur für Privatkopien, die sich im Wege photomechanischer und ähnlicher Reproduktionsverfahren herstellen lassen und damit weder für digitale Kopien digitaler Datenträger, noch für analoge Kopien, die sich nicht photomechanisch anfertigen lassen. Daraus ergibt sich, dass es keinen Anspruch auf Herstellung digitaler Vervielfältigungsstücke von mit technischen Schutzmaßnahmen versehenen Vorlagen gibt. Nach der gesetzlichen Systematik ist die Herstellung digitaler Kopien nicht geschützter Daten lediglich nicht untersagt.

Durch die Neufassung des Gesetzes werden sich erhebliche Schwierigkeiten vor allem dort ergeben, wo sich ein relativ einfacher Schutzmechanismus mit moderner Kopier-technik umgehen lässt, ohne dass der Anwender von dem Vorhandensein eines solchen Mechanismus überhaupt Kenntnis erlangt hat. Einerseits könnte man sich auf den Standpunkt stellen, die technische Maßnahme sei

nach dem Gesetzeswortlaut »im normalen Betrieb« nicht geeignet gewesen, das Kopieren der Daten zu verhindern oder einzuschränken; andererseits könnte es sich bei dem Kopierprogramm um eine verbotene Vorrichtung zur Umgehung der technischen Maßnahme handeln. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Kopierschutz, der auch mit einfachsten Mitteln außer Kraft gesetzt werden kann, unwirksam ist. Maßnahmen, die lediglich auf Grund der Eigenarten des technischen Verfahrens zur Vervielfältigung nicht greifen, die aber nicht gezielt umgangen werden, können jedoch nicht als wirksam angesehen werden. Die Abgrenzung hat unter Zugrundelegung des jeweils aktuellen Standes der Technik zu erfolgen.

Analoge und digitale Vervielfältigung

Problematisch ist auch die Zulässigkeit analoger Vervielfältigungsstücke von digitalen Vorlagen, denn eine analoge Kopie einer kopiergeschützten digitalen Vorlage wird vom Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst. Die Anfertigung solcher Kopien ist in der Regel ohne die Umgehung von Schutzmechanismen möglich. Technisch sind unter analogen Vervielfältigungsstücken Kopien zu verstehen, die durch Übertragung von akustischen Schwingungen oder elektrischen Signalen auf ein analoges Medium zustande kommen, so zum Beispiel bei der Aufzeichnung einer Musik-CD auf Kassette. Allerdings ist keine wirtschaftlich vertretbare technische Maßnahme denkbar, die in der Lage wäre, digitale Daten von Musik-CDs vor analoger Vervielfältigung wirksam zu schützen. Wenn also die Umgehung eines Schutzmechanismus gar nicht in Betracht kommt, kann das Gesetz sie auch nicht verbieten. Das bedeutet aber nicht, dass der Inhalt der CD deswegen hinsichtlich der analogen Vervielfältigung schutzlos gestellt werden sollte. Der Zweck der Vorschrift ist nicht die Bewahrung der Integrität von technischen Schutzmaßnahmen, sondern die Sicherstellung des dem Rechtsinhaber zustehenden urheberrechtlichen Schutzes seines Werkes. Darauf weist auch die Tatsache hin, dass der Gesetzgeber für die Privatkopie keine Unterscheidung zwischen digitalen und analogen Zielmedien trifft und lediglich pho-

tomechanische Vervielfältigungsverfahren gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzbar sind.

Teilweise wird auch die Anfertigung eines so genannten Clones für zulässig erachtet. Bei solchen Vervielfältigungsverfahren werden die Informationen des digitalen Ausgangsmediums einschließlich des Kopierschutzes ausgelesen und eins zu eins auf ein digitales Zielmedium übertragen. Die technische Schutzmaßnahme soll angeblich gar nicht umgangen werden und, soweit die Voraussetzungen der Privatkopie vorliegen, sei ein solches Verfahren nicht zu beanstanden. Dagegen spricht jedoch ähnlich wie bei der analogen Kopie der Zweck, der mit der technischen Schutzmaßnahme erreicht werden soll, nämlich urheberrechtlicher Schutz vor unautorisiertem Zugriff auf digitale Daten. Geschützte Werke und andere Schutzgegenstände müssen deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahme gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung dient vornehmlich der Durchsetzung von Zugriffsrechten der Anwender. Zugleich wird der Anwender aber auch über die Tatsache informiert, dass die Inhalte durch eine technische Maßnahme geschützt und folglich die Umgehung dieser Schutzmaßnahmen nicht erlaubt ist. Solche Informationen sollen aber nicht dazu dienen, entgegen der Intention des Rechtsinhabers eine Kopie anfertigen zu können. Der Anwender kann sich nicht darauf berufen, bei der Vervielfältigung unabsichtlich gegen den Schutzzweck der technischen Maßnahme gehandelt zu haben.

Eine Ausnahme vom Verbot der Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen ergibt sich für Computerprogramme. Die Anfertigung einer Sicherungskopie von Computerprogrammen hat der Gesetzgeber in einer eigenständigen Regelung erlaubt und zugleich die Vorschriften über die Umgehung technischer Maßnahmen für unanwendbar erklärt.

Neben dem Umgehungsverbot sieht die Gesetzesänderung auch weiter gehende Restriktionen für Vorbereitungshandlungen der Umgehungen vor. Zu solchen Vorbereitungshandlungen gehören auch Beratungsleistungen, die auf die Herstellung von Kopien geschützter Software gerichtet sind, und die

Verbreitung relevanter Software. Insgesamt ergibt sich ein nahezu vollständiger Katalog von Handlungen, die zur Förderung von Umgehungshandlungen geeignet sind. Bereits die Verlinkung einer Seite, auf der sich entsprechende Angebote befinden, dürfte als auf die Umgehung technischer Maßnahmen gerichtete Dienstleistung verboten sein.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Vielfach wurde beklagt, dass in der Bevölkerung nur wenig Bewusstsein für das Recht am geistigen Eigentum vorhanden sei. Ungehemmt wird von den Möglichkeiten der Musiktaschbörsen Gebrauch gemacht, urheberrechtlich geschützte Dateien werden in digitalen Netzen angeboten und unlicenzierte Offline-Medien massenhaft kopiert. Das Anfertigen einer digitalen Kopie unter bewusster Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen gilt vielfach noch als Kavaliersdelikt. Dem sollen die neuen Straf- und Bußgeldvorschriften entgegenwirken, die die Umgehung technischer Maßnahmen, den Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht des Rechtsinhabers und die unbefugte Entfernung von Informationen zur Rechtswahrnehmung bestrafen.

Die Strafbarkeit eines Verstoßes ist jedoch nur dann vorgesehen, wenn die Tat nicht zum ausschließlichen privaten Gebrauch für den Täter oder mit ihm verbundene Personen geschieht. Der Täter muss in der Absicht gehandelt haben, Zugang oder Nutzung geschützter Inhalte durch Umgehung der technischen Maßnahme zu ermöglichen oder wissentlich unbefugt vom Rechtsinhaber stammende Informationen manipuliert oder solchermaßen manipulierte Schutzgegenstände verbreitet etc. zu haben. Der Erfolg muss in Form der Verletzung der Urheberrechte wenigstens leichtfertig herbeigeführt worden sein. Urheberrechtsverletzungen werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe sanktioniert.

Auch Verstöße im Vorfeld der Umgehung von technischen Maßnahmen, gegen die Kennzeichnungspflicht und Verletzungen der Pflicht zur Ermöglichung des Zugangs werden mit Bußgeldern bis zu 50 000 EUR belegt.

Die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit sind erheblich und setzen die Verwirklichung

eines beträchtlichen subjektiv-tatbestandlichen Unrechts voraus. Dadurch soll die Kriminalisierung großer Teile der Bevölkerung verhindert werden, die zum Teil auch aus der Unkenntnis der geänderten rechtlichen Lage gegen das Urheberrecht verstoßen. Erst wenn der Täter mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, tritt die Strafbarkeit ein. Durch die Gesetzesänderung soll ein Umdenken im Verhalten der Bevölkerung, insbesondere im Hinblick auf den all zu sorglosen Umgang mit den Urheberrechten Dritter, unterstützt werden. Gerade der einfache und kostengünstige Zugang zu digitalen Medien, deren Vervielfältigung und Verfügbarkeit suggerieren dem Verbraucher, dass rechtens ist, was technisch möglich ist.

Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Eine weitere Neuerung stellt die Regelung zur Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken für Unterricht und Forschung im Online-Bereich dar. Diese Beschränkung ist in der Diskussion um die Urheberrechtsnovelle heftiger Kritik ausgesetzt. Teile der öffentlichen Meinung sprechen von einer Enteignung der Urheber und Verwerter durch die Antastung des grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechts, andere sehen in der Regelung die notwendige Begrenzung des Urheberrechts im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zur Wahrung der berechtigten Interessen der Informationsgesellschaft an einem freien Zugang zu volkswirtschaftlich relevanten Gütern.³

Regelungsgehalt

Grundlage für das Schrankenprivileg für Unterricht und Forschung ist die Ergänzung der unkörperlichen Verwertungsrechte um das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, der Verwertung durch das Anbieten in der Öffentlichkeit zugänglichen digitalen Netzen. Nach langen Verhandlungen und einer Vielzahl von Anhörungen stellt sich die Schranke des § 52a des Urhebergesetzes als Kompromiss dieser widerstreitenden Interessen dar. Allerdings hat der Gesetzgeber die Anwendbarkeit der Vorschrift bis zum Ende des Jahres 2006 befristet. Erst eine Evaluierung

der Anwendungspraxis soll zu einer endgültigen Regelung führen.

Grundsätzlich ist die öffentliche Zugänglichmachung nur dann gestattet, wenn sie zu dem jeweils vorgesehenen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Der Umfang des Rechts der Zugänglichmachung wurde für Unterrichtszwecke auf veröffentlichte kleine Teile von Werken, Werke geringen Umfangs (gemeint sind vor allem Bibliographien) und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften begrenzt. Für eigene wissenschaftliche Forschung sollen generell Teile von Werken zugänglich gemacht werden dürfen. Das Werk darf auch nur einem abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern bzw. Personen für die eigene Forschung zugänglich gemacht werden. Dieser Kreis stellt zwar bereits eine Öffentlichkeit im Sinne des Urheberrechts dar, jedoch ist die Gruppe der Begünstigten im Einzelfall denkbar klein. So dürfen Bibliotheken entgegen den Befürchtungen von Verwerterverbänden ihre Bestände nicht digitalisieren und den Besuchern der Bibliothek zur Verfügung stellen. Weiterhin zulässig bleibt die Fernleihe und der Dokumentenversand per Post, Telefax oder in elektronischer Form. Ebenso wenig ist es Hochschulen gestattet, urheberrechtlich geschützte Inhalte allen Angehörigen digitalisiert im Intranet anzubieten. Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf kleine Gruppen wie Schulklassen, Seminargruppen, Arbeitsgemeinschaften und Graduiertenkollegs. Für den Zweck der eigenen Forschung ist die Zugänglichmachung im nur für Institutsangehörige zugänglichen Intranetbereich zulässig. Schwierigkeiten bereitet aber die Unterscheidung zwischen Unterricht und eigener Forschung im Hinblick auf Teile, bzw. kleine Teile von Werken. Die Unterscheidung zwischen Unterrichts- und Forschungszwecken wird sich nicht immer trennscharf bewerkstelligen lassen, »... zumal im Studium das Ziel einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung verfolgt wird«⁴.

Zulässig ist auch die Anfertigung der für die Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungsstücke geschützter Werke. Da sich die Regelung alleine auf die Zugänglichmachung von geschützten Inhalten in digita-

len Netzen bezieht, kommt es nur teilweise zu Überschneidungen mit dem bereits bestehenden Vervielfältigungsrecht zu Unterrichts- und Prüfungszwecken, dessen Anwendungsbereich auf digitale Offline-Medien und analoge Vervielfältigungsstücke beschränkt ist. Dem Rechtsinhaber steht für die öffentliche Zugänglichmachung ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Der Befürchtung der Verwertungsindustrie, in Zukunft könnten Schulen, Universitäten und andere nicht kommerzielle Bildungseinrichtungen ein einziges Exemplar eines Werkes erwerben, digitalisieren und dann ohne Einwilligung des Rechtsinhabers der Öffentlichkeit zugänglich machen, ist durch die Beschränkung des Kreises der Berechtigten abgeholfen. Dennoch erscheint den Verwertern teilweise das bereits im Urheberrechtsgesetz normierte Recht, aus einem geschützten Werk nach dessen Veröffentlichung ohne Einwilligung des Rechtsinhabers zu zitieren und zu Unterrichts- und Prüfungszwecken zu vervielfältigen, ausreichend für die Bedürfnisse von Forschung und Lehre, ohne dass es der Einräumung einer gesetzlichen Lizenz im vorgesehenen Umfang bedarf.

Bedenken der Verwertungsindustrie

Die Privilegierung der Bildungseinrichtungen bezieht sich nicht auf Werke, die alleine zu Unterrichtszwecken bestimmt sind. Diese dürfen nur mit Einwilligung des Rechtsinhabers öffentlich zugänglich gemacht werden. Damit wurden den Bedenken der Verwertungsindustrie teilweise Rechnung getragen, die den Primärmarkt für Schulbuch- und Wissenschaftsverlage erheblich gefährdet sah. Problematisch bleibt die Schranke hingegen für den Erstverwertungsmarkt wissenschaftlicher Publikationen, die ihren Absatz zu großen Teilen bei den Hochschulen und Forschungseinrichtungen finden. Die Verlage sind bereits durch den Sparzwang der öffentlichen Hand und der von ihr alimentierten Institutionen, wie auch durch den internationalen Wettbewerb der Forschung um Drittmittel belastet. Zudem steigen die Produktionskosten für Bücher und Zeitschriften ganz erheblich, wenn die zumeist kleine Auflage wissenschaftlicher

Publikationen auf Grund nachlassender Nachfrage weiter schrumpft.

Die digitalen Netze stellen einen Vertriebsweg dar, der auf Grund seiner Eigenheiten zunehmend an Bedeutung gewinnt und dessen Entwicklung durch die Novellierung des Urheberrechts normativ abgesichert werden soll. Jedoch könnte sich die Privilegierung der Hochschulen als kontraproduktiv erweisen, wenn dadurch den Verwertern die Grundlage betriebswirtschaftlich sinnvoller Tätigkeit entzogen wird. In der Konsequenz, so Befürchtungen der Verwerter, könnte es zu einer Abwanderung in das einem strengeren Urheberrechtsregime unterliegende Ausland, speziell wohl die USA, kommen, zumal schon jetzt ein Großteil der Publikationen in englischer Sprache abgefasst ist. Es erscheint fraglich, ob die ebenfalls festgelegte Vergütungspflicht für die Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen von Forschung und Unterricht, die alleine von den Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann, diesem Effekt wirksam entgegensteuern kann. Gerade durch die Besonderheiten moderner Medien wird die Erfassung und Verteilung von Erlösen durch die Verwertungsgesellschaften nicht die Effektivität von Einzellizenzen erreichen. Die Vergütung könnte, auch unter Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften, durch technisch bereits realisierbare elektronische Lizenzmodelle und die Lizenzierung durch Rahmenverträge vor allem bei massenhafter Zugänglichmachung digitaler Inhalte im universitären Bereich gestaltet werden. Der direkte Ausgleich zwischen Rechtsinhabern und Nutzern bleibt aber durch die Gewährung einer gesetzlichen Zwangslizenz ausgeschlossen.

Zudem berücksichtigt die geplante Vorschrift den sich bei der Zugänglichmachung digitaler Medien ergebenden Kaskadeneffekt nicht. Die Zugänglichmachung von Inhalten berechtigt die Kreise der Nutzer wiederum, sich Kopien der dem digitalen Netz entnommenen Daten herzustellen, da es sich um eine ordnungsgemäß hergestellte Vorlage handelt. Diese darf zwar von den Unterrichtsteilnehmern und sonstigen Berechtigten nicht öffentlich zugänglich gemacht, jedoch unterhalb der Schwelle der öffentlichen Zugänglichma-

chung an durch persönliche Beziehungen verbundene Personen weitergegeben werden.⁵ Damit könnte diese Schranke Einfallstor für eine weitere unkontrollierbare Verbreitung der Werke ohne Einwilligung der Rechtsinhaber sein. Wie sich dies auf die Praxis der Lizenzvergabe und den Absatz der Verwerter auswirkt, kann nur vermutet werden.

Das öffentliche Informationsinteresse

Die Urheber und Verwerter müssen also durch die Schrankenbestimmung zu Gunsten von Forschung und Lehre erhebliche Eingriffe in ihre grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte hinnehmen, deren endgültige verfassungsrechtliche Beurteilung noch aussteht. Dem Urheberrecht kommt unter den sonstigen Eigentumsrechten eine besondere Position zu, die sich aus der sozial- und gesellschaftspolitischen Bedeutung schöpferischer Leistungen ergibt. Es besteht ein besonderes Informationsinteresse der Allgemeinheit, das sich im schutzwürdigen Recht des Einzelnen auf angemessenen Zugang zu den verfügbaren Informationsquellen konkretisiert. Insofern wird die Leistung des Einzelnen geistiges und kulturelles Allgemeingut, dessen Verwertung ihm nur in den Grenzen jenseits der Sozialpflichtigkeit zusteht. Die Förderung von Forschung und Lehre steht als besonderes öffentliches Interesse unter dem Schutz des Grundgesetzes und ist gegenüber den Rechten des Urhebers zu einem angemessenen Ausgleich zu verhelfen. Während die sonstigen Schranken des Urheberrechts zu meist individuelle Interessen befriedigen sollen, unterstützt das Privileg für Forschung und Lehre den Produktionsprozess von Innovation und neuem Wissen, das ebenso diesen Schranken unterliegt. Damit entsteht ein Kreislauf, in dem durch barrierefreie Nutzung vorhandener Informationen die Schaffung von neuem Wissen dem Zweck und Ziel des Urheberrechts entsprechend angeregt wird.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen und des Bildungs- und Forschungsstandortes hängt wesentlich vom ungehinderten und schnellen Zugang von Informationen über digitale Netze ab. Auf Grund der Besonderheiten dieser Art des Datenaustausches der damit einhergehenden Globalisierung des

Kommunikationsmarktes stellt die Privilegierung von Unterricht und Forschung bei der Nutzung der weltweit zur Verfügung stehenden Informationsressourcen eine wesentliche Voraussetzung für den vom Gesetzgeber intendierten Zweck dar. Die Reduzierung der Verwertungsrechte auf die Geltendmachung einer angemessenen Vergütung durch die Verwertungsgesellschaften erscheint vor diesem Hintergrund einen interessengerechten Ausgleich darzustellen.

Fazit

Der Gesetzgeber hatte die schwierige Aufgabe, dem Regelungsbedarf der Informationsgesellschaft mit anpassungsfähigen Vorschriften nachzukommen und zugleich die widerstreitenden Interessen von Rechtsinhabern und Verwertern auf der einen und den Nutzern von urheberrechtlich relevanten Schutzgütern auf der anderen Seite gerecht zu werden. Dieser Zielsetzung ist er mit dem ersten Teil der Novelle in den Grundzügen gerecht geworden. Die Gestaltung zukunftsicherer Rechtsgrundlagen ist nach den bisherigen Erfahrungen wegen der kaum vorhersehbaren technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen nicht zu leisten. Es bleibt abzuwarten, wie sich Änderungen in der Rechtsanwendungspraxis bewähren werden und ob die vom Gesetzgeber intendierten Entwicklungen tatsächlich eintreten.

1 Der Gesetzestext unter Berücksichtigung der geplanten Gesetzesänderung in der Fassung vom 22.07.2003 findet sich unter <http://www.internetrecht-rostock.de/urhebergesetz-informationsgesellschaft.htm>.

2 Info-Richtlinie der Europäischen Union (2001/29/EG), »Intellectual Property Protection Treaties« (WCT) und »WIPO Performances and Phonograms Treaty« der WIPO, zu finden unter <http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/>.

3 Vgl. Georg Nolte, »Urheberrecht für die Informationsgesellschaft«, http://www.noerr.de/html/karriere/pdf/georgnolte_3platz.pdf.

4 Thomas Hoeren, Stellungnahme zu § 52a des Entwurfes eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/ITM_52a.pdf.

5 Vgl. Gabriele Berger, http://www.e-comhamburg.de/pdf/txt_zusammenfassung_beger_190503.pdf